

## Parlamentarischer Vorstoss

2017/307

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Motion von Marianne Hollinger: HRM 2 auch im Baselbiet mit Abschlussbuchungen

**Autor/in:** [Marianne Hollinger](#)

**Mitunterzeichnet von:** Kirchmayr Klaus, Kaufmann Urs, Riebli Peter

**Eingereicht am:** 31. August 2017

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Das Postulat zu diesem Thema hat in der Finanzkommission zu viel Verständnis für das Anliegen und interessanten Lösungsansätzen geführt, in der Folge hat sich auch die Finanzdirektion konstruktiv mit dem Thema befasst. Deshalb wurde eine Motion dazu angekündigt.

Das neue Rechnungsmodell HRM 2 findet seit 2014 schweizweit Anwendung. Die Harmonisierung ist aber nicht in allen Belangen gegeben. So sind Abschlussbuchungen in vielen Kantonen erlaubt, im Kanton Basellandschaft sind solche untersagt. Nun aber zeigt die Finanzdirektion erfreulicherweise Verständnis und Interesse für Instrumente, welche Gemeinden (und dem Kanton) eine weitsichtige Finanzplanung weiterhin ermöglichen.

Gemeinden sollen ihre weitsichtige und erfolgreiche Praxis in der Planung der Finanzen (Sparen in der Zeit) weiterführen können. Gemeinden wollen weiterhin mit dem Beschluss der Ausgaben auch deren Finanzierung aufzeigen können und künftige Rechnungen (wenn positive Abschlüsse das erlauben) entlasten, indem Verwaltungsvermögen zusätzlich abgeschrieben wird. Das ist sinnvoll, weil Verwaltungsvermögen nicht veräussert werden kann, und somit keine stillen Reserven gebildet werden. Zudem ist gerade bei nicht zwingenden, aber vom Souverän geforderten Ausgaben wie z.B. einer Schwimmhalle, eine rasche Abschreibung richtig. Denn Zielesetzung ist: nur das umsetzen was man sich leisten kann und kommende Generationen nicht mit Schulden und Abschreibungen zu belasten.

Ohne die hier geforderte Gesetzes-Aenderung muss im Falle von positiven Rechnungs-Abschlüssen zwingend das Eigenkapital geäufnet werden, auch wenn dieses die Höhe einer sinnvolle Reserve längst überschritten hat. Eine Entnahme aus dem Eigenkapital ist nicht möglich.

**Deshalb soll neu – analog den Regelungen für Aktiengesellschaften - eine Mindestreserve (Mindesthöhe Eigenkapital) festgeschrieben werden. Ist diese Mindestreserve erreicht, kann ein allfälliger Gewinn für Abschlussbuchungen eingesetzt werden.**

Der Regierungsrat wird beauftragt die rechtlichen Grundlagen so zu verändern, dass für Gemeinden und Kanton

- **Eine Mindesthöhe des Eigenkapitals festgesetzt wird. Nach Erreichen der Mindesthöhe des Eigenkapitals dürfen Abschlussbuchungen getätigt werden. Ist die Mindesthöhe des Eigenkapitals nicht erreicht, müssen Gewinne ins Eigenkapital eingelegt werden.**
- **Die Mindesthöhe des Eigenkapitals ist bei 8% vom Umsatz festzuschreiben, dies entspricht der jetzt geltenden „Alarmstufe“ für die Höhe des Eigenkapitals des Kantons.**
- **Als Abschlussbuchungen gelten wie üblich: zusätzliche Abschreibungen, Vorfinanzierungen mit Auflösung nach Bedarf, längstens nach der Abschreibungsdauer, Einlagen in Fonds (für welche ein Fondsreglement vorliegt)**
- **Abschlussbuchungen müssen von Gemeindeversammlung/Einwohnerrat/Landrat beschlossen werden.**